



Ein Merkblatt Ihrer Industrie- und Handelskammer

---

## Informationspflichten Versicherungsvermittler

Stand: Februar 2018

---

In der Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung (Versicherungsvermittlungsverordnung - VersVermV), die am 11. Mai 2007 im Bundesrat beschlossen wurde, ist unter anderen auch die Informationspflicht der Versicherungsvermittler gegenüber Versicherungsnehmern geregelt. In der Praxis können diese Informationen beispielsweise auf den Visitenkarten aufgeführt sein.

**Hinweis:** Bitte beachten Sie, dass mit Inkrafttreten zum 23.02.2018 die Gewerbeordnung grundlegenden Änderungen erfahren hat. **Die Versicherungsvermittlungsverordnung wurde gleichwohl noch nicht geändert**, sodass es bei dem Verweis auf Paragraphen der Gewerbeordnung momentan zu Unstimmigkeiten kommt.

### § 11 Information des Versicherungsnehmers

"(1) Der Gewerbetreibende hat dem Versicherungsnehmer beim ersten Geschäftskontakt folgende Angaben klar und verständlich in Textform mitzuteilen:

1. .seinen Familiennamen und Vornamen sowie die Firma, und Personenhandelsgesellschaften, in denen der Eintragungspflichtige als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist,
2. seine betriebliche Anschrift,
3. ob er
  - a) als Versicherungsmakler mit einer Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO,
  - b) als Versicherungsvertreter
    - aa) mit einer Erlaubnis nach § 34d Abs 1 GewO,
    - bb) nach § 34d Abs. 4 GewO als gebundener Versicherungsvertreter oder
    - cc) mit Erlaubnisbefreiung nach § 34d Abs. 3 GewO als produktakzessorischer Versicherungsvertreter
  - c) als Versicherungsberater mit Erlaubnis nach § 34e Abs. 1 GewO bei der zuständigen Behörde gemeldet und in das Register nach § 34d Abs. 7 GewO eingetragen ist und wie sich diese Eintragung überprüfen lässt,
4. Anschrift, Telefonnummer sowie die Internetadresse der gemeinsamen Stelle im Sinne des § 11a Abs 1 GewO die Registrierungsnummer, unter der er im Register eingetragen ist,
5. die direkten oder indirekten Beteiligungen von über zehn Prozent, die er an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens besitzt,
6. die Versicherungsunternehmen oder Mutterunternehmen eines Versicherungsunternehmens, die eine direkte oder indirekte Beteiligung von über zehn Prozent an den Stimmrechten der am Kapital des Informationspflichtigen besitzen,
7. die Anschrift der Schlichtungsstelle, die bei Streitigkeiten zwischen Versicherungsvermittlern oder Versicherungsberatern und Versicherungsnehmern angerufen werden kann.

(2) Der Informationspflichtige hat sicherzustellen, dass auch seine Mitarbeiter die Mitteilungspflichten nach Absatz 1 erfüllen.

(3) Die Informationen nach Absatz 1 dürfen mündlich übermittelt werden, wenn der Versicherungsnehmer dies wünscht oder wenn und soweit das Versicherungsunternehmen vorläufige Deckung gewährt. In diesen Fällen sind die Informationen unverzüglich nach Vertragsschluss, spätestens mit dem Versicherungsschein dem Versicherungsnehmer in Textform zur Verfügung zu stellen; dies gilt nicht für Verträge über die vorläufige Deckung bei Pflichtversicherungen."

**Gemeinsame Stelle** im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 4 VersVermV ist der Deutsche Industrie- und Handelskammertag e. V. (DIHK).

Ihre Angaben müssen daher lauten:

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

Breite Str. 29

10178 Berlin

Telefon: 0180 - 600 585 0 (Festnetz 0,20 Euro/Anruf, Mobilfunkpreise maximal 0,60 Euro/Anruf)

[www.vermittlerregister.info](http://www.vermittlerregister.info)

N

nach der Preisangabenverordnung besteht die Pflicht, über den Preis für die kostenpflichtige 0180-Rufnummer zu informieren.

Als **Schlichtungsstellen** im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 7 VersVermV sind die vorhandenen privatrechtlich anerkannten organisierten Einrichtungen als Schlichtungsstellen zu nennen.

- **Versicherungsombudsmann e. V.**  
[www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)
- **Ombudsmann**  
[www.pkv-ombudsmann.de](http://www.pkv-ombudsmann.de)

Bitte teilen Sie uns auch mit, wenn Sie Ihre Tätigkeit als Versicherungsvermittler einstellen. Im Vermittlerregister sind nur Gewerbetreibenden einzutragen.

#### **Hinweis:**

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.